

mentina), welche als Grundlage zu gelten haben und auch eingehende Weisungen über die Baupflicht enthalten. Im III. Kapitel behandelt der Verfasser die neuere Rechtsprechung über die kirchliche Baupflicht in Westfalen und im IV. Kapitel die Ablösung der Baupflicht. Den Schluß bildet ein Doppelanhang mit einer Uebersicht der Zehentherren und der fiskalischen Zehnten im Jahre 1843. Ein gutes Sachregister erleichtert den Gebrauch des vortrefflichen Werkes.

Die Arbeit Linneborns ist durchwegs eine achtunggebietende Leistung, die wegen ihrer auf sorgfältigem Quellenstudium beruhenden Resultate als wertvolle Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur bezeichnet werden muß und sich durch die Klarheit ihrer Darstellung von selbst auch für weitere Kreise empfiehlt. Es wäre gewiß sehr zu begrüßen gewesen, wenn auch die Fragen über Baupflicht der Pfarrwohnungen und Mesnerhäuser sowie die Leistungspflicht der Patrone, der Gemeinden und des Fiskus mit Bezug auf die Säkularisation noch etwas berührt worden wären, allein der Autor wollte, wie er selbst sagt, mit dem Umfang seiner Arbeit die Grenzen einer akademischen Gelegenheitsschrift nicht überschreiten und war aus diesem Grunde genötigt, dieses gewiß nicht minder wichtige Thema beiseite zu lassen. Wir dürfen aber vielleicht hoffen, daß es bei anderer Gelegenheit um so gründlicher zur Behandlung komme.

Salzburg.

Ch. Greinz.

**Vom Musik-Traktate Gregors des Großen.** Von P. Cölestin Vivell, O. S. B. Breitkopf & Härtel, Leipzig. (151 S.).

Die interessante Studie führt im 1. Kapitel die musikalische Vorbildung Gregors d. Gr. vor. Weiter ausholend, berichtet der Verfasser kurz über Musikunterricht und Musikübung im 6. Jahrhundert, sowie über die Entwicklung der christlichen Musiktheorie und -praxis aus dem jüdischen Tempelgesang, aus der antik-griechischen Musik und aus der spätantiken Musiktheorie der Griechen und Römer. Dann wird ein Einblick in Gregors liturgisch-musikalische Fortbildung gewährt; wir sehen ihn als Ordensmann im noch jungen Benediktinerorden, der die Pflege des Kirchengesangs sich so sehr angelegen sein ließ; dann als Archidiakon, wo er schon die höchste Obsorge für den Gesang inne hatte; ferner als Apokrisiar in Konstantinopel, wo er mit der griechischen Musik vertraut wurde; und endlich als Abt in Rom. Aus zahlreichen Zeugnissen wird erhärtet, daß Gregor in umfassender Weise sich kirchenmusikalisch betätigte. Das 2. Kapitel beschäftigt sich eingehend mit den Zeugnissen für Vorhandensein und Inhalt des Musiktraktates Gregors im Mittelalter. Nach einer kurzen Aufzählung und Würdigung der zirka 20 Zeugen folgen deren diesbezügliche Aussprüche im Wortlaut, immer mit den nötigen Erläuterungen. Die wertvollen Aufschlüsse über den Inhalt ergeben nebenher auch noch die Gewißheit, daß der Traktat im späten Mittelalter noch vorhanden war. Das 3. Kapitel verbreitet sich über die Erkennungsmerkmale des Musiktraktates. Um dem Forscher das Aufsuchen des verschollenen Werkes zu erleichtern, werden die Zeugnisse der mittelalterlichen Musiktheoretiker nochmals übersichtlich zusammengestellt, dabei im Wortlaut zitierte Stellen eigens hervorgehoben und damit der ganze Inhalt skizziert. Die Schreibweise Gregors wird in bezug auf Stil und Spracheigentümlichkeiten, Erweiterung des Wortsinnes, Satzbau, Anwendung besonderer Substantivformen und Präpositionen und öfter wiederkehrende Lieblingsausdrücke untersucht. Schließlich ist noch ein ausgedehntes Verzeichnis der mutmaßlichen Liturgiegesänge des 6. Jahrhunderts beigegeben. Wenn auch in jedem Teil viele interessante Einzelheiten beigebracht werden, verleiht doch besonders dieser letzte Teil dem Büchlein einen hervorragenden Wert.

Werfen.

Seb. Pletzer.